

69. Urheberrecht an Abbildungen in Warenverzeichnissen. Was ist unter „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art“ im Sinne des § 1 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 zu verstehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1909 i. S. Sch. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
Rep. I. 56/08.

I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Parteien betrieben ein Versandgeschäft in Manufaktur- und Modewaren, der Kläger in Hannover, die Beklagte in Braunschweig. Beide stellten in gewissen Zeitabschnitten gedruckte Kataloge her, in denen die von ihnen zu beziehenden Waren mit Preisangaben verzeichnet und beschrieben waren. Diese Kataloge, denen im Texte zahlreiche Abbildungen beigegeben waren, wurden an die Kundschaft versandt.

In ihrem Kataloge für 1905/06 brachte die Beklagte u. a. 85 Abbildungen, die sie aus dem letzten Kataloge des Klägers durch ein photomechanisches Verfahren entnommen hatte. Der Kläger erblickte darin eine Verletzung seines Urheberrechtes und erhob Klage auf Vernichtung der Abbildungen, Verbot und Schadensersatz.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage; das Oberlandesgericht aber verurteilte die Beklagte im wesentlichen nach den vom Kläger gestellten Anträgen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil der ersten Instanz wieder hergestellt.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat die Frage, ob ein Warenverzeichnis mit Abbildungen, wie es der vorliegende Hauptkatalog des Klägers

für das Jahr 1904/05 darstellt, ein schutzfähiges Schriftwerk im Sinne des § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, sei, nicht entschieden. Es erkennt zwar an, daß auch derartige Warenverzeichnisse der Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit des Urhebers sein können, und daß die schaffende Tätigkeit auch schon in der bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung und Anordnung des behandelten Stoffes bestehen kann. Das Berufungsgericht läßt es aber dahingestellt, ob hiernach dem Kläger das von ihm behauptete Urheberrecht an dem Kataloge nach Maßgabe des Gesetzes zustehe, und tritt dem ersten Richter darin bei, daß bei dem Kataloge der Beklagten die Anordnung und Einteilung des Stoffes auf eigener, selbständiger geistiger Tätigkeit beruhe, und von einem unerlaubten Nachdrucke des Textes hier nicht die Rede sein könne, so daß insoweit die Klage scheitern müsse, auch wenn der Katalog des Klägers ein schutzfähiges Schriftwerk sei.

Abweichend vom ersten Richter beurteilt aber das Berufungsgericht die Tatsache, daß die Beklagte unstreitig die im angefochtenen Urteile verzeichneten 85 Abbildungen ihres Kataloges aus dem Kataloge des Klägers durch ein photomechanisches Verfahren entnommen, ihrer Preisliste für 1905/06 einverleibt und mit dieser vervielfältigt und in den Verkehr gebracht hat. Bezüglich dieser Abbildungen führt das Berufungsgericht aus, daß sie Abbildungen technischer Art im Sinne des § 1 Nr. 3 des Gesetzes und auch belehrender Natur seien, da sie das Verständnis des Textes erleichterten und die in diesem beschriebenen Gegenstände anschaulich machten. Hiernach seien die Abbildungen als solche selbständig durch das Gesetz geschützt, so daß es ohne Bedeutung sei, ob die Beklagte die Anordnung des in ihrer Preisliste verwerteten Stoffes ganz durch ihre eigene geistige Tätigkeit geschaffen habe.

Diese Auffassung beruht jedoch, wie die Revision mit Recht geltend macht, in mehrfacher Beziehung auf einem rechtlichen Irrtume über die Vorschriften des § 1 Nr. 3 des Gesetzes. Wichtig ist, daß Abbildungen der in Nr. 3 bezeichneten Art selbständig schutzfähig sind, und daß demnach ein Urheberrecht an Abbildungen auch dann bestehen kann, wenn der Text, dem sie beigegeben sind, ein schutzfähiges Schriftwerk im Sinne des § 1 Nr. 1 des Gesetzes nicht bildet. Voraussetzung

des Schutzes ist aber auch hier, daß die Abbildungen ein Erzeugnis individueller Geistestätigkeit sind. Abbildungen, die diese Eigenschaft nicht an sich tragen und nichts weiter enthalten, als eine der individuellen Formgebung ermangelnde Darstellung von Gegenständen irgendwelcher Art, sind von dem Schutze des Gesetzes ausgeschlossen. Dies folgt schon daraus, daß sich der Schutzbereich, der durch § 1 Nr. 3 für das Urheberrecht an Abbildungen abgegrenzt wird, nach der Begründung des Entwurfs zum Gesetze S. 14 decken soll — abgesehen von der durch Beifügung der plastischen Darstellungen bewirkten Erweiterung — mit den Zeichnungen und Abbildungen, die nach § 43 des älteren Gesetzes vom 11. Juni 1870 Schutz genossen. Nach § 43 dieses Gesetzes war aber der Urheberrechtsschutz beschränkt auf geographische, typographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, die nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, aber das gemeinsame Merkmal an sich tragen, daß sie als Erzeugnisse einer individuellen geistigen Tätigkeit erscheinen und der Wissenschaft im weiteren Sinne durch Belehrung dienen.

Zeichnungen und Abbildungen dieser Art genossen den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870; was außerhalb dieses Gebietes lag, war von diesem Urheberrechtsschutze ausgeschlossen. Ausgeschlossen waren hiernach von diesem Schutze, wie schon in dem Urteile des IV. Strafsenats vom 20. Mai 1884 (Blum, Ann. d. R. G.'s Bd. 10 S. 118) hervorgehoben und seitdem in Literatur und Rechtsprechung anerkannt ist, insbesondere Abbildungen von Waren in Preisverzeichnissen, bei denen es sich nur darum handelt, dem Publikum die Tatsache zur Kenntnis zu bringen, welche Waren von einem bestimmten Kaufmanne bezogen werden können, und welche Preise dafür gefordert werden. Bei derartigen Abbildungen kann von einer individuellen Geistestätigkeit und einem darauf sich gründenden Urheberrechte nicht die Rede sein; hier würden vielmehr die dem Urheberrechte innewohnenden Ausschlußbefugnisse nur als eine unerträgliche Belästigung der Gesamtheit empfunden werden. Andererseits war aber auch anerkannt, daß Zeichnungen und Abbildungen, sobald sie über die rein tatsächliche Wiedergabe der Gestalt von Gegenständen hinausreichten und dem Zwecke der Belehrung in den durch § 43 bezeichneten Richtungen dienten, selbständig schutzfähig waren, mochten sie nun einfachen Waren-

verzeichneten beigegeben sein, oder in schutzfähigen „Schriftwerken“ im Sinne des Gesetzes zur Erläuterung des Textes verwendet sein. Von diesem Standpunkte aus hatte das Reichsgericht (Entsch. in Straff. Bd. 34 S. 432) unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anerkannt, daß Abbildungen in Katalogen, die der eigenen geistigen Tätigkeit des Herstellers entsprungen und dabei geeignet und bestimmt sind, über die Fortschritte eines bestimmten Zweiges der Maschinenbautechnik zu belehren, den Schutz des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 genießen.

An dem Rechtszustande, wie er sich nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 ergab, ist durch die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1901 nichts weiter geändert worden, als daß auch plastische Darstellungen, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, unter die nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 geschützten Abbildungen ausdrücklich einbezogen worden sind. Es wurde indes — unter der besonderen Betonung, daß der Kreis der geschützten Werke mit dem früheren Gesetze übereinstimme (Begründ. S. 13 zu § 1) — vorgezogen, die Begrenzung der Abbildungen, die nach Maßgabe des neuen Urheberrechtsgesetzes geschützt sein sollten, dahin zu bestimmen, daß von den Abbildungen, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten seien, diejenigen geschützt sein sollten, die „wissenschaftlicher oder technischer Art“ sind. Hiermit ist das Erfordernis, daß die Abbildungen, um schutzfähig zu sein, belehrenden Charakter tragen müssen, aufrecht erhalten. Dazu genügt es aber keineswegs, daß die hier in Rede stehenden Abbildungen, wie das Berufungsgericht feststellt, dem Leser, der sich auf Grund des Textes noch kein ganz klares Bild von dem beschriebenen Gegenstande machen kann, das Verständnis des Textes erleichtern und den beschriebenen Gegenstand anschaulich machen. Denn das ist die Eigenschaft jeder bildlichen Darstellung, die einem bestimmten Texte zur Erläuterung beigegeben ist, und die unabweisbare Folge der Auffassung des Berufungsgerichts würde sein, daß alle Abbildungen jeglicher Art, die einem bestimmten Texte zur besseren Veranschaulichung dessen, wovon die Rede ist, beigelegt sind, den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen würden. Das ist aber, wie erwähnt, die Absicht des Gesetzes nicht, sondern es scheiden von vorne herein aus seinem Schutzbereiche aus alle Abbildungen, die keiner individuellen Geistestätigkeit des

Verfertigers entstammen und lediglich dem Auge den Gegenstand zur Anschauung bringen, auf den sich die Worte des Textes beziehen. Zu derartigen Abbildungen gehören die 85 bildlichen Darstellungen, deren Entnahme aus dem Kataloge des Klägers das Berufungsgericht beanstandet hat. Sie betreffen Kofosmatten, seidene Tücher, Taschentücher, Mützen, Kinderjäckchen und -häubchen, Regenschirme, Handschuhe, Ballstolss, Schultertragen, Damenwesten, Tailtentücher, Unterrockvolants, Schleifen, Bänder, Ligen, Borten, Nadeln, Garne, Wäschebuchstaben und Kinder garnituren, deren äußere Erscheinung dem Publikum unter Angabe der geforderten Preise vorgeführt wird, um bekannt zu geben, welcherlei Waren in dem Geschäftshause vorrätig sind, und zum Abschlusse von Käufen anzuregen. Erzeugnisse einer individuellen Geistesfähigkeit sind derartige Abbildungen, wie der erste Richter zutreffend annimmt, nicht.

Es wäre allerdings nicht ausgeschlossen, daß in einem mit Abbildungen ausgestatteten Verzeichnis von Gebrauchsgegenständen, die zum Kaufe empfohlen werden, auch Muster und Modelle gewerblicher Art zur Darstellung gebracht werden, die als Muster und Modelle im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, anzusehen sind, weil sie neue und eigentümliche Erzeugnisse betreffen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen Nachbildung geschützt werden können. Im vorliegenden Falle aber ist dieser Gesichtspunkt nicht weiter zu verfolgen, da der Kläger selbst nicht behauptet hat, daß ihm bezüglich irgend eines Gegenstandes, der in seinem Kataloge abgebildet ist, ein Schutzrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 zustehe.

Das Berufungsgericht irrt aber ferner auch darin, daß es den hier in Betracht kommenden 85 Abbildungen die Eigenschaft zuschreibt, sie seien Abbildungen technischer Art im Sinne des § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901. Das Berufungsgericht meint, die Abbildungen in den beiderseitigen Warenverzeichnissen seien schon deshalb technischer Art, weil sie der Erreichung gewerblicher Zwecke dienen, und mißbilligt die Ansicht des ersten Richters, daß die Abbildung eines Erzeugnisses der Technik nur dann eine Abbildung technischer Art sei, wenn sie die Herstellungsweise oder den Stand der Technik in bestimmter Beziehung veranschaulichen solle. Allein die Auffassung des ersten Richters steht auch hier mit dem Gesetze

im Einklange. Dieses macht in § 1 Nr. 3 die Schußfähigkeit von Abbildungen nicht davon abhängig, daß sie der Erreichung eines gewerblichen Zweckes dienen, sondern davon, daß sie „technischer Art“ sind, also ihrer inneren Natur nach der Technik angehören. Unter „Technik“ versteht man aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Gesamtheit der Mittel und Verfahren zur Herstellung von Kunst- und Gewerbecprodukten. Abbildungen, die sich hierauf beziehen, sind technischer Art; sie tragen einen lehrhaften Charakter und nehmen insoweit auch in der Darstellungsweise vielfach schon eine dem Lehrzwecke angepaßte eigentümliche Form an. Dagegen sind Tausende von Abbildungen, die den Preislisten zu gewerblichen Zwecken beigegeben werden, rein tatsächlicher Natur und weder dazu bestimmt noch geeignet, über Mittel und Verfahren zur Herstellung von Produkten zu belehren. Dies gilt auch von den hier in Rede stehenden 85 Abbildungen, und es ist unzutreffend, wenn sich das Berufungsgericht für seine gegenteilige Meinung auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entsch. in Straßf. Bd. 15 S. 405) glaubt berufen zu können. Denn dort handelte es sich um Bauzeichnungen für technische Einrichtungen einer chemischen Fabrik, die im Auftrage des Fabrikbesizers zur Erzielung einer möglichst vorteilhaften Fabrikation ausgeführt worden waren. Diese Zeichnungen wurden als „technische“ im Sinne des § 43 des früheren Gesetzes und gleichzeitig als solche, die einen belehrenden Charakter tragen, anerkannt, während zugleich (S. 408) beigelegt ist, daß der § 43 nicht anwendbar sei, wenn die Zeichnungen nichts weiter enthielten, als eine der geistigen Bearbeitung entbehrende Darstellung allgemein bekannter und deshalb zum Gemeingute der gesamten Industrie gewordener Einrichtungen. Auf dem gleichen Standpunkte steht das Gesetz vom 19. Juni 1901; die Frage, ob die beanstandeten 85 Abbildungen „technischer Art“ sind, ist deshalb, mit dem ersten Richter, zu verneinen.

Danach waren diese Abbildungen des Urheberrechtsschutzes nicht fähig, und es war nach dem geltenden Rechte der Beklagten unabwehrlich, diese Abbildungen in ihren Katalog aufzunehmen und mit diesem zu verbreiten.“ . . .